

10

» Wahlordnung

12 der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Eichstätt¹

13

14 1. Vorstandswahlen

15 Die Vorstandswahlen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.

16

17 Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen für die Ämter des Vorstands aus. Das Vorschlagsrecht für
18 Kandidat*innen liegt bei den Mitgliedern der Diözesanversammlung. Der Wahlausschuss nimmt Vor-
19 schläge für Kandidat*innen entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert diese über
20 die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und prüft, ob die in der Satzung genannten Voraussetzun-
21 gen erfüllt sind.

22 Die Kandidat*innen werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen, soweit sie nicht Mitglie-
23 der der Versammlung sind.

24

25 a) Bericht des Wahlausschusses

26 Der Wahlausschuss berichtet von der Suche nach Kandidat*innen.

27

28 b) Vorstellung des Wahlvorgehens

29 Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit dem Diözesanvorstand die Reihenfolge der Wahlen vor.
30 Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander im Sinne der Buchstaben c) bis i) statt. Wahlen
31 sind geheim durchzuführen.

32 Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für jeden Wahlgang zu einem Amt, ist ein eigener Wahlzettel
33 zu erstellen. Eine Mustervorlage dazu befindet sich im Anhang. Auf dem Stimmzettel sind die Namen
34 aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

35 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme und darf deswegen
36 auch nur ein Feld pro Wahlzettel ankreuzen. Dementsprechend gibt es für alle Kandidierenden je
37 ein „Ja“-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-feld.

38

39 Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

40

41 c) Schließen der Wahllisten

42 Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss, der Frage
43 nach und gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

44

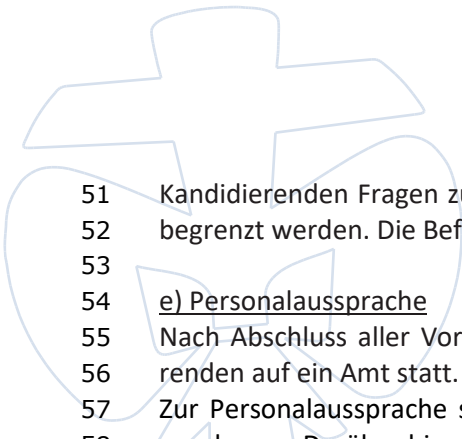
45 d) Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung.

46 Je Amt erhalten die Kandidat*innen die Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung, in Abwesenheit
47 der anderen Kandidierenden, vorzustellen.

48 Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost, der Wahlausschuss legt vorher eine zeitliche Begrenzung der
49 Redezeit für alle Kandidierenden fest.

50 Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die

¹ Für Diözesan(fach)konferenzen gilt diese Wahlordnung als Empfehlung.



51 Kandidierenden Fragen zu richten. („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss
52 begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.

53

54 e) Personalausssprache

55 Nach Abschluss aller Vorstellungen findet eine Aussprache („Personaldebatte“) über alle Kandidie-
56 renden auf ein Amt statt.

57 Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung
58 zugelassen. Darüber hinaus die Mitglieder des Wahlausschusses, soweit sie nicht mehr stimmberech-
59 tigte Mitglieder der Versammlung sind. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidie-
60 renden sowie die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

61 Die Personalausssprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird
62 nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

63 Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese je-
64 doch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

65

66 f) 1. Wahlgang

67 Im Anschluss an die Personalausssprache findet unverzüglich die Wahl statt.

68 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute
69 Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll fest
70 zu halten. (Ziffer 49 Satzung der Diözesanebene)

71

72 g) 2. Wahlgang

73 Erreicht keine*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststel-
74 lung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten
75 Wahlgang antreten.

76 Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag
77 eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalaus-
78 sprache (vgl. e) begonnen werden.

79 Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
80 (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber proto-
81 kolliert. (Ziffer 49 Satzung der Diözesanebene)

82

83 h) 3. Wahlgang

84 Erreicht keine*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündi-
85 gung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahl-
86 gang antreten.

87 Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt. Zuvor kann
88 auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und
89 Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen
90 Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit, Ziffer 49 Satzung der Diözesanebene). Das bedeutet
91 auch, mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene
92 Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten.

93 Bei Stimmgleichheit ist kein*e Kandidat*in gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung been-
94 det. Eine erneute Wahl für dieses Amt ist in diese Versammlung nicht mehr möglich.

95

96 i) Annahme der Wahl

97 Die gewählte Person wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gefragt, ob sie die Wahl
98 annimmt.

99 Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen. Nimmt eine gewählte Person die
100 Wahl nicht an, bleibt das Amt vakant.

101

102 Nach Abschluss aller Vorstandswahlen hat der Wahlausschuss seine Aufgabe erfüllt. Die Wahlzettel
103 werden gemeinsam mit dem Versammlungsprotokoll aufbewahrt.

104

105

106 **2. Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern und Delegierten**

107

108 Der Vorstand übernimmt die Leitung der Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern auf Diözesan-
109 versammlungen. Die Referent*innen der Stufen und Fachbereiche bzw. der*die Stufenkurat*in
110 übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Diözesan-(fach)konferenzen. Ist keine Stu-
111 fen- oder Fachbereichsleitung benannt, wird die Wahl von einem Mitglied des Vorstands oder einer
112 anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

113

114 a) Wahlvorschläge

115 Für die zu besetzenden Ämter soll im Vorfeld der Wahl ausreichend Zeit bestehen, geeignete Kandi-
116 dierende vorzuschlagen und in eine Wahlliste einzutragen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitglie-
117 dern der Diözesanversammlung/-konferenz.

118 Die Kandidat*innen werden als Gäste zur Diözesanversammlung/-konferenz eingeladen, soweit sie
119 nicht Mitglieder der Versammlung sind (für Konferenzen ist das passive Wahlrecht eingeschränkt, vgl.
120 Ziffer 32, 5. SpStr Satzung der Diözesanebene).

121

122 Die Wahlen von Vertretungen und Stellvertretungen in Ausschüssen sowie Delegierten und Ersatzde-
123 legierten auf Diözesan(fach)konferenzen finden in getrennten Wahlgängen statt.

124

125 b) Vorstellung des Wahlvorgehens

126 Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für die
127 Wahl zu den einzelnen Gremien ist jeweils ein eigener Wahlzettel zu erstellen. Eine Mustervorlage
128 dazu befindet sich im Anhang. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabe-
129 tischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

130 Wahlen sind geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung/-
131 konferenz kann so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind (Ziffer 50 Satzung der
132 Diözesanebene). Das heißt, es gibt für alle Kandidierenden jeweils nur ein „Ja“-Feld, insgesamt aber
133 nur ein

134 „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-feld.

135 Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

136

137 Werden mehr Kandidat*innen angekreuzt als zu vergebene Plätze vorhanden sind, ist der ganze
138 Stimmzettel ungültig. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundge-
139 samtheit zur Mehrheitsberechnung.

140

141 c) Schließen der Wahllisten

142 Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und der Frage nach weiteren Vor-
143 schlägen werden die Wahllisten geschlossen.

144

145 d) Vorstellung der Kandidat*innen sowie Personalbefragung

146 Die Kandidat*innen zu einem Gremium erhalten die Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung/-
147 konferenz vorzustellen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch nach Nachnamen. Kandidierende, die an
148 der Versammlung bzw. Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vor-
149 stellen.

150 Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden wird der Versammlung bzw. Konferenz von der
151 Wahlleitung die Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

152 Die Befragung wird von der Wahlleitung moderiert.

153

154 e) Personalausssprache

155 Auf Antrag ist eine Personalausssprache durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt.

156 Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung
157 zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung/Konferenz und alle Kandidierenden.

158 Die Personalausssprache wird von der Wahlleitung moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird
159 nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

160 Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese je-
161 doch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

162

163 f) 1. Wahlgang

164 Im Anschluss an die Personalausssprache findet ohne Unterbrechung die Wahl aus sämtlichen Kandi-
165 dierenden in ein Gremium in einem Wahlgang statt.

166 Gewählt sind die Kandidierenden, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich ver-
167 einigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. (Ziffer 50a Satzung der Diözesanebe-
168 ne). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll fest zu halten.

169 Reicht die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem
170 Gremium zu besetzen, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

171

172 g) 2. Wahlgang

173 Für die noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium können lediglich die Nichtgewählten aus dem
174 ersten Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Die
175 Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.

176 Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen ggf. diese unbesetzt blei-
177 ben.

178

179 Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag
180 eines Mitglieds der Versammlung bzw. Konferenz erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Perso-
181 nalausssprache (vgl. e) begonnen werden.

182 Die Wahlbedingungen sind wie die im ersten Wahlgang. (Ziffer 50a Satzung der Diözesanebene)

183 Reicht auch im zweiten Wahlgang die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit
184 nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein dritter Wahlgang.

185

186 h) 3. Wahlgang

187 Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium findet eine Wahl unter allen noch an-
188 tretenden Nichtgewählten statt. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen dritten
189 Wahlgang zur Verfügung stehen.

190 Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der dritte und letzte Wahlgang statt. Zuvor kann
191 auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung bzw. Konferenz erneut eine Personalbefragung (vgl. d)
192 und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden. Für die übrigen Plätze sind diejenigen Kandi-
193 dierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Das bedeutet
194 auch, mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen zu erhalten. (Ziffer 50a Satzung der Diözesanebene)

195

196 i) Annahme der Wahl

197 Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte
198 Person die Wahl nicht an und hat kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit um nachzurücken,
199 bleibt der Posten in dem Gremium vakant.

200

201

202

203 **Anhang:** Mustervorlagen für Wahlzettel

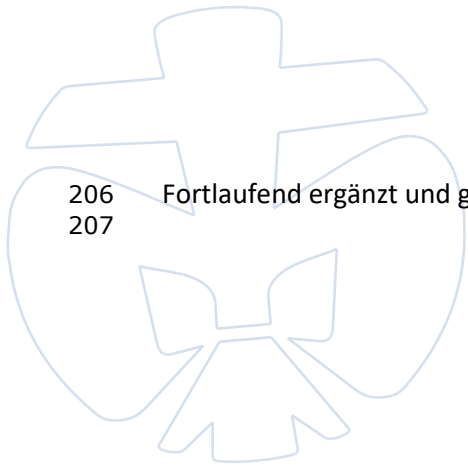
204

205 Beschlossen von der Diözesanversammlung im November 2017 in Ingolstadt.



206
207

Fortlaufend ergänzt und geändert, zuletzt von der Diözesanversammlung 2021 in Sulzbürg.



208 **Anhang 1: Mustervorlage Vorstand**

209

210 Wahlen zum Diözesanvorstand

211 Bitte nur ein Feld ankreuzen!

212

Kandidat*in 1	<input type="radio"/>		
Kandidat*in 2	<input type="radio"/>		
Kandidat*in 3	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>

213

214

215

216 **Anhang 2: Mustervorlage Ausschuss**

217

218 Die Diözesanversammlung wählt in den Wahlausschuss 3 Mitglieder der Diözesanversammlung.

219 Besetzte Mandate = X

220 Zu wählende Mandate = 3 - X

221

222 Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden wie Mandate zu vergeben sind. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.

223 Soll kein*e Kandidat*in gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

224 Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

225

226

227

228

Kandidat*in A	<input type="radio"/>		
Kandidat*in B	<input type="radio"/>		
Kandidat*in C	<input type="radio"/>		
Kandidat*in D	<input type="radio"/>		
Kandidat*in E	<input type="radio"/>		
Kandidat*in F	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>

229

230

231 **Anhang 3: Mustervorlage Rechtsträger**

232

233 Die Diözesanversammlung wählt 12 Personen in die Mitgliederversammlung des Diözesanamt Sankt
 234 Georg – Eichstätt e.V.

235 Besetzte Mandate = X

236 Zu wählende Mandate = 12 – X

237

238 Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden wie Mandate zu vergeben sind. Ein Stimm-
 239 zettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.

240 Soll kein*e Kandidat*in gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und
 241 damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

242 Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

243

Kandidat*in A	<input type="radio"/>		
Kandidat*in B	<input type="radio"/>		
Kandidat*in C	<input type="radio"/>		
Kandidat*in D	<input type="radio"/>		
Kandidat*in E	<input type="radio"/>		
Kandidat*in F	<input type="radio"/>		
Kandidat*in G	<input type="radio"/>		
Kandidat*in H	<input type="radio"/>		
Kandidat*in I	<input type="radio"/>		
Kandidat*in J	<input type="radio"/>		
Kandidat*in K	<input type="radio"/>		
Kandidat*in L	<input type="radio"/>		
Kandidat*in M	<input type="radio"/>		
Kandidat*in N	<input type="radio"/>		
Kandidat*in P	<input type="radio"/>		
Kandidat*in Q	<input type="radio"/>		
Kandidat*in R	<input type="radio"/>		
Kandidat*in S	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>

245 **Anhang 4: Mustervorlage Konferenzen**

246

247 Die Diözesanstufenkonferenzen wählen 3 Delegierte für die Diözesanversammlung; Diözesanfach-
248 konferenzen wählen 2 beratende Delegierte.

249 Es können daher maximal 3 (bzw. 2) Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen
250 ist ungültig.

251 Soll kein*e Kandidat*in gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und
252 damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

253 Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

254

255 **Delegierte zur Diözesanversammlung**

256

Kandidat*in A	<input type="radio"/>		
Kandidat*in B	<input type="radio"/>		
Kandidat*in C	<input type="radio"/>		
Kandidat*in D	<input type="radio"/>		
Kandidat*in E	<input type="radio"/>		
Kandidat*in F	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>

257

258

259 **Getrennter Wahlgang: Ersatzdelegierte für die Diözesanversammlung**

260

261 Die Ersatzdelegation erfolgt nicht persönlich für eine*n Delegierte*n, daher wird eine eigene Liste an
262 Ersatzdelegierten gewählt.

263 Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen
264 nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

265 Die*der Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen kann grundsätzlich als Gast zur Diözesanver-
266 sammlung fahren.

267

268 Die Diözesanstufenkonferenzen wählen 3 Ersatzdelegierte für die Diözesanversammlung; Diözesan-
269 fachkonferenzen wählen 2 Ersatzdelegierte.

270 Es können somit maximal 3 (bzw. 2) Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen
271 ist ungültig.

272 Soll kein*e Kandidat*in gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und
273 damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

274 Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

275

Kandidat*in A	<input type="radio"/>		
Kandidat*in B	<input type="radio"/>		
Kandidat*in C	<input type="radio"/>		
Kandidat*in D	<input type="radio"/>		
Kandidat*in E	<input type="radio"/>		
Kandidat*in F	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>

276